



Gemeinde Rietz-Neuendorf

Datum:

Freigabe:

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: **B-0261/2013**

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Fürstenwalde und für das Landgericht Frankfurt (Oder)

(Beschlussentwurf siehe Beiblatt)

	Datum	Bearbeiter
Erarbeitet:	10.07.2013	Frau Bettina Züge
Mitzeichnung Sachgebietsleiter	10.07.2013	Thomas Sprecher

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf	10.06.2013	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf beschließt in ihrer Sitzung am
die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Fürstenwalde sowie für das
Landgericht Frankfurt (Oder)

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlagen

1.

Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern, des
Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Infrastruktur und
Landwirtschaft vom 04. 09. 2012

2.

Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. 05. 1975 (BGBl. I. S.
1077) zuletzt geändert durch Art. 2 G. vom 21. 01. 2013-05-21

Zum 31. 12. 2013 endet die Amtsperiode der im Jahr 2008 gewählten ehrenamtlichen Richter
der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben die Gemeinden
in jedem fünften Jahr für die Wahl der Schöffen des Amts- und Landesgerichts eine
Vorschlagsliste aufzustellen. In diese Vorschlagsliste sind mindestens doppelt so viele
Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts bestimmt hat.

Für die Gemeinde Rietz-Neuendorf wurde uns als Anzahl der zu benennenden Personen
1 Hauptschöffe für das Amtsgericht Fürstenwalde und **1 Hauptschöffe** für das Landgericht
Frankfurt (Oder) mitgeteilt.

Durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf erfolgte die entsprechende Bekanntmachung im
Amtsblatt Nr. 02 – 2013 vom 27. 03. 2013 (Seite 3) sowie durch Aushang in den örtlichen
Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Zur Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste
bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Sollte die erforderliche
Mehrheit nicht zustande kommen, können die Bewerber dem Landgericht als Vorschlag nicht
unterbreitet werden. Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 7 Gerichtsverfassungsgesetz ist darauf zu achten,
dass die Personen, die bis zum Ende des Jahres 2013 bereits über acht Jahre ein Schöffenamt
ausüben, nicht erneut zum Schöffen gewählt werden sollen.

Dem Rathaus liegen 3 schriftliche Bereitschaftserklärungen (siehe Anlage) für das
Schöffenamt zur Beschlussfassung vor.

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist die Vorschlagsliste für die
Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung wird vorher unter
Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit öffentlich bekannt gegeben.

Hinweis:

Bitte zu jedem/r Bewerber/in **einzel**n abstimmen.

Anlagenverzeichnis:

Bereitschaftserklärung der Frau Horstmann, Burghild

Bereitschaftserklärung des Herrn Korn, Eberhard

Bereitschaftserklärung des Herrn Lindemann, Lutz

Vorschlagsliste zur Schöffengewahl für das Landgericht Frankfurt (Oder) sowie für das
Amtsgericht Fürstenwalde